

10. Sanitärtechnisches Symposium Sanierung kontaminierter Trinkwassersysteme

Trinkwasserverordnung und Betreiberverantwortung

rechtliche Sorgfaltspflichten im Umgang mit Trinkwasser

Thomas Herrig
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Kurfürstendamm 150
10709 Berlin

Telefon 820 966-0, Fax: 820 966-33
e-mail: kanzlei@raherrig.de
www.raherrig.de



**Einem Drittel der Welt ist es
egal, ob mit oder ohne
Kohlensäure.**

Hauptsache Trinkbar

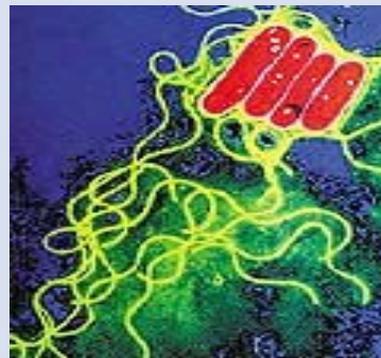
Die Oberfläche der Erde besteht zu 75% aus Wasser.

**Davon 97,5% Salzwasser , 2,5% Süßwasser
und nur 0,8% tatsächlich Trinkwasser.**

Problem:

**Schadstoffe (im Trinkwasser und Räumen)
im Blickpunkt der gesundheitsbewußten
Öffentlichkeit**

Stichwort: Die Legionelle als „Leitkeim“



Die Legionelle als Indikator für höhere Verbraucherwartung im Hinblick auf Trinkwasserhygiene

- **Nachweishäufigkeit von Legionellen in Großgebäuden Krankenhäusern und Bürogebäuden etc. beträgt die 65% - 77%.**
- **Arbeitspapier Legionellose; S. PLEISCHL, S. ENGELHART UND M. EXNER**
- **Institut für Hygiene der Universität Bonn**

- **Verbraucher fragt sich aufgrund der Vielzahl der in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle, **bin ich davon auch betroffen?****

Folge der Legionellen-Check für Laien

Was bedeutet Haftung:

Haften bedeutet:

einstehen für die Verletzung von Rechtspflichten gegenüber anderen, deren Rechtsgüter von der Rechtsordnung unter Schutz gestellt sind, seien dies Vertragspartner oder Dritte.

Haftungsgrundlage

Aus Vertrag

Haftung auf Erfüllung der im Vertrag übernommenen Pflichten.

Aus Gesetz

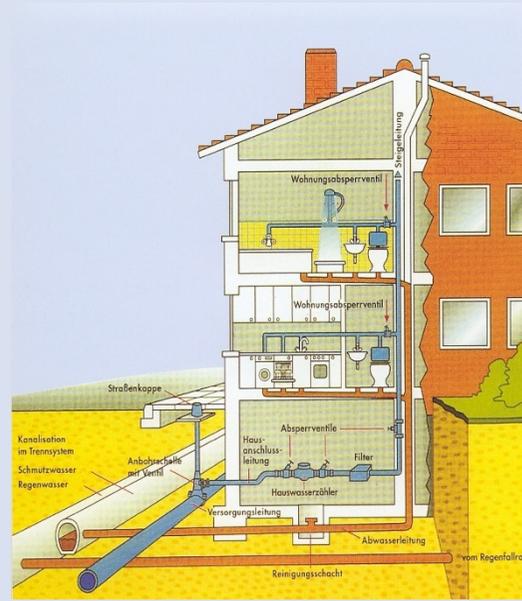
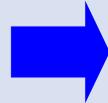
**Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die diesem durch die schuldhafte Verletzung von Körper, Gesundheit, Eigentum oder einem sonst. Recht entstehen
§ 823 Abs. 1 BGB**

Wo treten trinkwasserhygienische Probleme auf ?

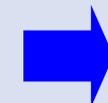
Die Wasserlieferkette



WVU



Hauseigentümer



Verbraucher



Mittelbar beteiligt: Architekt, Fachingenieur und ausführendes Unternehmen

Trinkwasser und die Reform des BGB

Ergeben sich erhöhte Anforderungen an Gesundheitsschutz?



§ 309 BGB
Klauselverbote ohne
Wertungsmöglichkeit



§ 280
Schadensersatz wegen
Pflichtverletzung

- **§ 309 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit**
- Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam**
- (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)
- a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)
ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für **Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit**, ...
-
- b) (Grobes Verschulden)
ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für **sonstige Schäden**, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen.
-

Schuldrechtsreform: Neuer Haftungstatbestand bei „Pflichtverletzung“

§ 280 Abs. 1 BGB als Anspruchsgrundlage für alle Formen der Pflichtverletzung

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) **Verletzt** der Schuldner eine **Pflicht** aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz** des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Grundkonzeption des neuen Leistungsstörungenrechts (vereinfacht)

**Pflichtverletzungsbegriff
umfasst:**

- **Leistungsverzögerung**
- **Schlechtleistung**

**Vereinheitlichung der
Rechtsfolgen:**

Pflichtverletzung

+ Verschulden

**§§ 280-288
Schadensersatz**

Was ist Verschulden?

Definition:

§ 276 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners

Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, ...

Vorsatz - die Handlungssituation ist bekannt und die Tat erfolgt bewusst

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.



Augen zu und durch

**OLG Zweibrücken, Urteil vom 30.11.1999 - 8 U 62/99
BGH, Beschluss vom 23.11.2000 - VII ZR 481/99 (Revision nicht
angenommen)**

Grobe Fahrlässigkeit wurde vom Gericht bejaht.

**Sie liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem
solchen Maße außer Acht gelassen wird, dass nicht einmal die
einleuchtendsten Vorsichtsmaßregeln beachtet werden oder
offensichtlich gegen die **anerkannten Regeln der Technik** verstoßen
wird.**

Beachte Ausschlussklausel in der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung

•4. Ausschlüsse

•Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

•**Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden**

•4.8 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein **bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten** verursacht hat,

Rechtsfolgen der Leistungsstörungen (Sekundärleistungspflichten)

§§ 280-288
Schadenersatz

Grundgedanke: Wer schuldhaft Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzt, soll den Gläubiger wirtschaftlich so stellen als habe er dies nicht getan.

Lebensmittel Trinkwasser und sein rechtlicher Schutz

- TrinkWV = **Pflichten**
- AVBWasserV
- IfSchG

Neue Trinkwasserverordnung in Kraft

Am 1. Januar 2003 trat die neue Trinkwasserverordnung in Kraft.

Begründung des Gesetzgebers:

Sie berücksichtigt neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse und wird den **Gesundheits- und Verbraucherschutz** weiter verbessern.

Gesetzeszweck:

Die Trinkwasserverordnung ist gesetzliche Grundlage zur Sicherung der hohen Qualität des Trinkwassers in Deutschland

**Zweck der Verordnung
= Sorgfaltsmaßstab
=Pflicht**

- Gesundheitsschutz des Verbrauchers**
- es muss einwandfreies Wasser geliefert werden**

§ 1 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.

TrinkwV 2001 Minimierungsgebote als Pflichten verstehen !

- § 5 Abs. 1 Trinkwasser darf Krankheitserreger nicht in Konzentrationen enthalten, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.
- § 5 Abs. 2 Im Trinkwasser dürfen die Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.
- § 6 Abs. 1 Trinkwasser darf chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.
- § 6 Abs. 2 Im Trinkwasser dürfen die Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten werden.
- § 6 Abs. 3 Konzentrationen verunreinigender chemischer Stoffe sind so niedrig zu halten, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist.
- § 17 Abs. 1 Satz 1 Für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung...
- (vorangegangene Folie)

Kennen Sie die AVBWasserV

§ 12 Kundenanlage (AVBWasserV) = Pflichten

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und **Unterhaltung der Anlage** hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, **ist der Anschlussnehmer verantwortlich**. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den **anerkannten Regeln der Technik** errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- § 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
- von Infektionen bei Menschen (Infektionsschutzgesetz)

- Meldepflicht für Legionelleninfektionen.

§ 37 Infektionsschutzgesetz

"Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist."

= Pflichten

Lebensmittel Trinkwasser und sein rechtlicher Schutz

- Vertrag
(Beschaffensvereinbarung/
Leistungsbeschr. § 633 BGB, § 13 VOB/B)

- a.R.d.T.(z.B. DIN, VDI)

- allem. Gesetze

= Pflichten

Mangelbegriff nach BGB und VOB 2006

§ 633 Sach- und Rechtsmangel nach BGB

Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Das Werk ist frei von **Sachmängeln**, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat.

anerkannte Regeln der Technik ?

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte,

sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

§ 13 VOB/B - Gewährleistung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen.

Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von **Sachmängeln**, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat

und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

a) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte,

sonst

b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Leistung erwarten kann.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Gibt es eine Definition ?

Anerkannte Regeln der Technik - Kurzdefinition

Von der Mehrheit der Fachleute anerkannte, wissenschaftlich begründete, praktisch erprobte und ausreichend bewährte Regeln zum Lösen praktischer Aufgaben

Merksatz:

Zur a.R.d.T. wird ein Baustoff oder eine Verfahrensweise, wenn sie überwältigende technische Anerkennung genießt und sich in der Praxis hinreichend bewährt hat und nicht durch Aufnahme in ein technisches Regelwerk.

(Ingenstau-Korbion, VOB, 16.Aufl., VOB/B § 4 Nr. 2 Rz. 43)

Nicht nur DIN als anerkannte Regel der Technik:

Voraussetzung:

- wissenschaftliche Erkenntnis
- Anerkennung in der Praxis
- nicht aufgrund bloßen Bestehens

gehören zu den allgemeinen anerkannten Regeln der Bautechnik:

- DIN Normen des Deutschen Institutes für Normung e. V.
- Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB)
- Die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI- Richtlinien.)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Bestimmungen des DVGW
- Von den Bauaufsichtsbehörden eingeführte Technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e. V.
- Europäische Normen (EN).

BUNDESGERICHTSHOF URTEIL 3. November 2004 -VIII ZR 344/03-

Zur Bedeutung von DIN-Normen für die Bestimmung von Sorgfaltspflichten.

Der BGHt sieht einen Pflichtverstoß der Beklagten darin, daß sie beim Einbau der kupferhaltigen Wärmetauscher vor den verzinkten Stahlrohrleitungen der Klägerin Regelungen der DIN 50930 Teil 3 in Verbindung mit der DIN 1988 Teil 7 nicht beachtet hat.

So auch

OLG Jena, Urteil vom 21.04.2005 – 1 U 1578/98

BGH, Beschluss vom 27.04.2006 - VII ZR 120/05 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)



DIN enthält die Mindestanforderungen für Sorgfaltspflichten

Pflichten in der Wasserlieferkette

1. Pflichten:

- aus Gesetz**
- anerkannten Regeln der Technik**

2. Betreiberpflichten (Hauseigentümer/Vermieter)

3. Planungs-u. Ausführungspflichten für Architekt / Fachingenieur und bauausführende Gewerke

Pflichten aus Gesetz: TrinkwV, AVBWasserV, IfSchG,

TrinkwV

Gesundheitsschutz+ **Schutz des Trinkwassers** +Festlegung von Parametern +Strafvorschriften bei Verstößen
+Eingriffsbefugnisse und Handlungsanweisungen für das Gesundheitsamt

AVBWasserV

Hauseigentümer (u.U.a. Mieter) ist für die Trinkwasserinstallation verantwortlich.
Wesentliche Änderungen der Install. nur durch VIU
Nur zertifizierte (z. B. v. DVGW) Systeme verarbeiten(§12 AVB)

IfSchG

Wasserbeschaffenheit darf keine Gesundheitsschäden auslösen

Pflichten aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Normen und Richtlinien für die Trinkwasser-Installation

DIN 1988

T.2 Spülen von Leitungen + T.3 Keine Überdimensionierung + T.4 Sicherungseinrichtungen beachten (z.B. Rückflussverhinderer) + **T.8 Regelmäßige Wartung und Reinigung**

DIN 50930 T.6

Fittingwerkstoffe beachten + Ersatzgrenzen metall. Werkstoffe beachten + Wasserberührte Vernickelung ist verboten

DVGW-W 551

Legionellenvorsorge + am Wasseraustritt $\geq 60\text{ °C}$ + Zusatzmaßnahmen (Zirkulation, Begleitheizung) bei Stockwerksleitungen mit einem Wasservolumen $\leq 3\text{ Liter}$

DVGW-W 270

Die mikrobiologischen Anforderungen an Werkstoffe (z. B. O-Ringe) müssen erfüllt werden

VDI 6023

Stagnationsleitungen spülen oder trennen + **Regelmäßige Wartung** + Bypassleitungen nur in Ausnahmefällen + keine Überdimensionierung

DIN EN 1717

Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderung an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen - DIN EN Norm-

DIN EN 806-1

Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 1: Allgemeines; Deutsche Fassung EN 806-1:2001 + A1:2001

DIN EN 806-2

Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen - Teil 2: Planung; Deutsche Fassung EN 806-2:2005

DIN 2000

Zentrale Trinkwasserversorgung: Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser; Planung, Bau, Betrieb und Instandhalt. der Versorgungsanlagen; Technische Regel des DVGW -DIN Norm-

VDI 6003

**Trinkwassererwärmungsanlagen - Planung,
Bewertung und Einsatz**

DIN 2460

Stahlrohre und Formstücke für Wasserleitungen

DIN 50934

**Korrosion der Metalle - Verfahren zur Beurteilung der
Wirksamkeit von Wasserbehandlungsanlagen zum
Korrosionsschutz**

DIN EN 12502

**Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe - Hinweise
zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit in
Wasserverteilungs- und speichersystemen**

DIN EN 13828

**Gebäudearmaturen; Handbetätigte Kugelhähne aus
Kupferlegierungen und nicht rostenden Stählen für
Trinkwasseranlagen in Gebäuden;**

DIN 4708

Auslegung der Trinkwassererwärmer für Wohngebäude entsprechend dem Bedarf

DIN 4753

Auswahl Trinkwassererwärmer hins. Bauart, Funktion, Beheizungsart u. Regel- u. Sicherheits-einrichtung

DVGW W 291

Beschreibt die durchzuführenden chemischen Desinfektionsmaßnahmen

DVGW W 553

Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen

Denke immer an § 280 BGB !



2. Betreiberpflichten (Hauseigentümer/Vermieter)



2. Betreiberpflichten

Anzeigepflicht

§ 13 TrinkwVO

(1) **Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen**;...

soweit daraus Wasser für die Öffentlichkeit im Sinne des § 18 bereitgestellt.

Untersuchungspflicht

§ 3 Nr.2 a oder b (§ 14 Abs.1 bea Katalog)

Periodische Untersuchung auf Legionellen in **zentralen Erwärmungsanlagen** gem. § 3 Nr.2 c, aus denen **Wasser für die Öffentlichkeit** bereitgestellt wird.

Handlungspflicht

Besondere Handlungspflicht gem. § 16 Abs. 3

Voraussetzung: Trinkwasser wird in der Hausinstallation verändert, dass es nicht mehr den Parametern der TrinkwV entspricht.

Verkehrssicherungspf

Benutzer von Hausinstallationsanlagen vor Gefahren schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen (**VDI 6023**).

Wartungspflicht

•DIN 1988 Teil 8 schreibt vor, dass Trinkwasserinstallationen, wie alle technischen Einrichtungen, regelmäßig gewartet werden müssen.

2. Pflichten d. Hauseigentümers/ Vermieters

TABELLE 2: Auswahl (unter hygienischen Gesichtspunkten) aus dem Inspektions- und Wartungsumfang für Trinkwasseranlagen in Anlehnung an DIN 1988 - 8

Anlagenteil, Apparat		Inspektion		Wartung	
		Intervall (in Monaten)	Wer führt die Inspektion durch?*)	Intervall (in Monaten)	Wer führt die Wartung durch?
Freier Auslauf, Rohrunterbrecher		12	B + I		
Rohrtrenner, EA 2 (Einbauart 2) und EA 3 gem. DIN 1988-4		6	B + I		
Rohrtrenner, EA 1, Rückflussverhinderer		12	B + I		
Sicherheitsventil		6	B + I	12	I
Filter, rückspülbar		2	B + I	2	B + I
Filter, nicht rückspülbar		2	B + I	6	B + I
Dosiergerät		6	B + I	12	I
Einzel-	Enthärtungs- Anlage	2	B + I	12	
Gemeinschafts		2	B + I	6	
Trinkwassererwärmer		12	I		I
Löschwasserversorgung und Brand- schutzeinrichtungen		1	B + I		
		6	B + I		

B = Betreiber

I = Installationsunternehmen oder WVU oder Hersteller

*) „+“ = und/oder

Wartungspflicht

DVGW W 551:

Anwendungsbereich umfasst:

- die Planung und Errichtung,
- **den Betrieb,**
- **die Instandhaltung,**
- **die hygienisch-mikrobiologische Überwachung**
- **die Sanierung**

aller Arten von Hausinstallationen

Aktueller Hinweis:

Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen möglich, wenn die Wohnungseigentümer ihr gemeinschaftliches Eigentum an den Stand der Technik anpassen wollen, etwa durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung.

§ 22 WEG (Besondere Aufwendungen)

- 2) 1 Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 1, die der Modernisierung entsprechend § 559 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der **Anpassung des gemeinschaftlichen Eigentums an den Stand der Technik** dienen, die Eigenart der Wohnanlage nicht ändern und keinen Wohnungseigentümer gegenüber anderen unbillig beeinträchtigen, können abweichend von Absatz 1 durch eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer im Sinne des § 25 Abs. 2 und mehr als der Hälfte aller Miteigentumsanteile beschlossen werden.

3. Architekt und Fachingenieur

Was sagt die Rechtsprechung

Neue BGH Rechtsprechung zum Umfang der Leistungspflicht des Planers

Planer schuldet dem AG die Übergabe einer umfassenden Betriebsanleitung für das gesamte Gebäude und auch für funktionswesentliche technische Anlagen.

Urteil des BGH vom 24.06.2004 – VII ZR 259/02

Nicht regelgerechte Bauausführung und Hinweispflicht des Architekten

1. Der Architekt ist Sachwalter des Bauherrn.

Insoweit obliegt es ihm insbesondere, ein technisch einwandfreies Bauwerk entstehen zu lassen.

2. "Wünschen" des Bauherrn nach bestimmten, nicht DIN-gerechten Bauausführungen darf der Architekt nicht bedenkenlos nachgeben.

Der Bauherr muß umfassend und intensiv belehrt werden, insbesondere über die Folgen einer nicht DIN-gerechten Ausführung.

OLG Oldenburg, Urteil vom 26.06.1996 - 2 U 103/96; OLGR 1996, 253

Einbau neuartiger Werkstoffe: Was muss Planer beachten?

Der Architekt darf bei der Planung nur solche Werkstoffe vorsehen, bei denen er sicher sein kann, dass sie den zu stellenden Anforderungen genügen.

OLG Hamm, Urteil vom 27.10.2005 -21 U 77/00-

Praxishinweis

Die Entscheidung spricht das Problem an, welche Werkstoffe der Architekt bei seiner Planung vorsehen kann und wann er den Einsatz von Werkstoffen, deren Ungeeignetheit sich später herausstellt, zu vertreten hat.

Der Architekt darf nur risikofreie Werkstoffe vorsehen

3. ... und bauausführende Gewerke

3. Bauausführende Gewerke

- **Pflichtenkatalog:**

-

aus Gesetz

**TrinkwV, AVB WasserV sowie IfschG
Beachte ggf. weitere Spezialgesetze**

aus Vertrag

**(Leistungsbeschreibung/Beschaffensvereinbarung),
Achtung: Beschaffensvereinbarung und erhöhte Haftung
siehe § 633 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2. bzw. §§ 4 u. 13 VOB/B**

**Anerkannte Regeln der Technik, wiedergegeben in entspr,
Normen**

3. und Bauausführende Gewerke

OLG Dresden, Urteil vom 17.07.2002 - 11 U 878/01 -

Der Sanitärinstallateur schuldet dem Bauherrn eine Hausinstallation, die das Wasser nicht derart nachteilig verändert, dass es nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.



Ergebnis: Haftungskonsequenzen

Planer und ausführende Gewerke:

1. Nacherfüllung

§§ 634 Nr.1, 635 BGB,
bzw. § 13 Nr.5 VOB/B

2. Schadenersatz bei Verschulden

§§ 634 Nr. 4, 636 i.V.m. 280 BGB
bzw. § 13 Nr. 7 VOB/B

Betreiber:

1. Instandhaltung

§ 535 BGB

2. Schadenersatz bei Verschulden

§ 538 BGB und § 280 BGB

3. § 823 BGB



Das Trinkwasser und die Rechtsprechung

OLG Hamm, Urteil vom 13. Februar 2002, Az: 30 U 20/01

NZM 2003, 395-396

Gewerberaummiete:

**Mangel bei begründeter Befürchtung der Gefahrverwirklichung durch
Schadstoffbelastung**

- Mietobjekt ist mit einem Schadstoff wie z.B. Asbest belastet.
- Gefährdung nicht hinreichend sicher an festgelegten Grenzwerten messbar
- **Mietobjekt** schon deshalb **mangelhaft**, weil es **nur in der Befürchtung der Gefahrverwirklichung genutzt** werden kann.

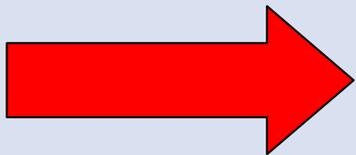
**Zeitpunkt für die Beurteilung, was an Schadstoffen hinzunehmen ist, nicht
Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern der, der jeweiligen Rechtsfolge**

die Veränderung von Anschauungen in Bezug auf Gesundheitsrisiken ist bei
langfristigen Schuldverhältnissen zu berücksichtigen

Damit gilt also !



Kein Bestandsschutz bei drohender Gefahr von Gesundheitsschäden



Erhöhter Gesundheitsschutz ist außerdem erklärtes Ziel des Gesetzgebers

OLG Stuttgart 1. Zivilsenat, Urteil vom 3. Dezember 2002, Az: 1 U 22/02
Legionelleninfektion

Die bei Herrn W. tatsächlich aufgetretene Legionelleninfektion ist nicht nachweisbar auf unzureichende Vorkehrungen des beklagten Klinikums gegen das Auftreten von Legionellen zurückzuführen.

Dies gilt auch, wenn unterstellt wird, dass die bei Herrn W. aufgetretene Legionelleninfektion auf einen Legionellenbefall der Wasserleitungen im Krankenhaus des Beklagten zurückzuführen war.

Wie auch in sonstigen Fällen der Infektion mit Keimen während eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus liegt ein haftungsrechtlich relevanter Vorgang dann nicht vor, wenn die Infektion auch bei Beachtung der gebotenen hygienischen Vorsorge nicht vermeidbar war und die Infektion demzufolge nicht aus einem hygienisch beherrschbaren Bereich hervorgegangen ist (vgl. BGH NJW 1991, 1541 ff). Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen.

Auch bei Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen kann eine Legionelleninfektion nicht zuverlässig ausgeschlossen werden.



28.01.2004" Legionellen – offenbarungspflichtiger Mangel" **Urteil LG München I vom 04.12.2003,** **Az.: 2 O 8482/03**

Für 440.000,- DM, umgerechnet 220.000,- € kaufte Familie K. am 5.6.2001 eine Eigentumswohnung in einer Wohnanlage in Oberschleißheim. Das Verkäufer-Ehepaar versicherte, dass ihm keine Mängel bekannt seien. Was die Verkäufer verschwiegen: In der Wohnanlage war 1999 ein Bewohner an der Legionärskrankheit erkrankt. Im Trinkwassersystem der Wohnanlage konnte damals eine erhöhte Konzentration von Erregern dieser tödlichen Krankheit (Legionellen) nachgewiesen werden.

Familie K. zog deshalb vor Gericht und verlangte Rückabwicklung des Wohnungskaufs wegen arglistiger Täuschung.

Das Landgericht München I gab den unzufriedenen Käufern recht.

Das Gericht entschied, dass die früheren Eigentümer ihre Wohnung zurücknehmen und den Kaufpreis zurückzahlen müssen. Die Frage der Krankheitsgefährdung sei in der Regel entscheidend für den Kaufentschluss der Wohnungskäufer. In der heutigen Zeit seien die Menschen sehr gesundheitsbewusst.

Die Verkäufer hätten daher auf das Legionellenproblem in der Wohnanlage bei den Kaufverhandlungen ausdrücklich hinweisen müssen.

High Court of Justice, Queen's Bench Division London, Urteil vom 20. März 1992, Az: XX

SE-ansprüche nach britischem Recht aus Verkehrssicherungspflichtverletzung: Ersatzansprüche des durch verseuchtes Trinkwasser Geschädigten

Der nach britischem Recht für die Trinkwasserversorgung verantwortliche haftet demjenigen, der durch verseuchtes Trinkwasser erkrankt ist, unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht nur auf Ersatz des erlittenen tatsächlichen Schadens (compensatory damages),

sondern auch auf Schadenersatz mit Strafcharakter (exemplary damages), wenn der Geschädigte geltend machen kann, der Verantwortliche habe sich arrogant benommen und seine Kunden absichtlich irregeführt und falsch informiert.

**Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit**

www.raherrig.de
Download
Baurecht
FHMÜNSTER
KW:fhmuenster08
PW:fhmuenster08

